

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des itzo Regirenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg/ Herrn Friedrich Wilhelms/
Anderweitiges Schreiben Ad Comitia Imperii, Umb Accelerirung Dero Reichs-
Gutachten Wegen Maturirender Nachdrücklichen Reichs- und Creyß-Hülffe/
Wieder Die continuirende gewaltthätige Exactiones der Königl. Dänschen
Tropfen, sub dato den 18. Julii, 1712. cum adjunctis sub Signo ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880301376>

Druck Freier  Zugang



Des iho Regirenden Herrn Herzhogs
zu Mecklenburg /
Herrn Friedrich Wilhelms /

Anderweitiges Schreiben
Ad

COMITIA IMPERII,

Umb

Accelerirung Dero Reichs-Gutachten

Wegen

Maturirender Nachdrücklichen Reichs- und
Krenß-Külffe /

Wieder

Die continuirende gewaltthätige Exactiones der
Königl. Dänischen Tropfen, sub dato den

18. Julii, 1712.

cum adjunctis sub Signo. C. & Z.



MK-4060 (25) ^{II}

Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm /
Hertzog zu Mecklenburg. T. T.

Unsere etc.

Hoch- und Wohlwürdige / Wohlgebohrne / Edle / Beste
und Hochgelahrte / besonders liebe Herren /
und liebe besondere.



Escher gestalt / bey leyder! noch fort-
währenden / und sich täglich mehrenden /
Unsers unschuldig gedrengten und bedrück-
ten / an dem / zwischen der Cron-Schwe-
den und wieder Dieselbe allirten Potentien,
in Pommern und dieser Gegend entstan-
den Krieger-Troublen, kein theil nehmenden
Landes Vergewaltthätigungen / insonder-
heit der Königl. Dänischen Trouppen, Wir anderweitig necessitiret wor-
den / Sr. Kaiserl. Mayst. und des Nieder-Sächsischen Crenses Auß-
schreibenden Fürsten / sothanen Nothstand vorzustellen / und umb
accelerirung der biß hieher / sonder allen wirklichen genuß / zwar al-
lergnädigst committirten / aber nicht erfolgten nachdrücklichen Crenß-
Hülffe / allerunterthänigst und außß angelegentlichste / sub dato den 14.
und 16. Julii, a. c. zuersuchen / solches geruhen die Herren und Sie
aus sub Signo C. & J. Copenlich anliegenden adjunctis mehrern In-
halts zusehen. Wie nun denen Herren und Ihnen annoch in un-
entfallenen Andencken ruhet / was umb Deroselben dißfals an Sr.
Kaiserl. Majestät foderligst abzustattenden favorablen Reichs Guht-
achten / und billigmäßigen secundirung Unsers nothdringlichen / dem
ver-

Sign. C.
& J.

verpönten Land: Frieden / Reichs-Executions-Ordnung / und andern
 Reichs-Sakungen / insonderheit aber der genauen Verbindung aller
 getreuen Reichs-und Grenß-Ständen / mit Ihr. Kayserl. Mayst. als
 allerhöchstem Haupt und Schuß-Herrn des Heil. Römischen Reichs /
 und dessen Glieder unter sich selbst / *convenablen desiderii*, Wir an
 die Herren und Sie / *sub dato* den 16. Martii, a. c. gelangen lassen /
 dabey aber / daß demselben *deferiret* worden / Wir noch zur Zeit nicht
 erfahren mögen: So haben Wir / da indes bey anigo aus Pommern /
 Hollstein und Rostock wider nach Wismar durch Unser Land marchir-
 ten / und in dasselbe eine Meile von Wismar *campirenden* Königl. Dän-
 schen Troupen, gewaltsahmen / und täglich leyder! *continuirten* fouragi-
 rungen / und Erpressungen vieler Fuhren / Unser schon vorhin erschöpf-
 tes Land / ganz zu Grunde gerichtet wird / und Unser armen Unter-
 thanen Pferde / wegen ihnen in vorigem Jahre entzogenen / und anigo
 außß neue abgedrungenen nöthigen Futters / häufig / mit unfehlbahr
 hiedurch cessirenden Acker-Bau / und dadurch vorstehenden Hungers-
 Noth / und Verlauffung der Unterthanen / sterben und hinfallen / Wir
 aber mit keinem Schein Rechtens / von Unsern Mit-Reichs-Stän-
 den obligiret werden mögen / zu einem Uns nicht angehendem Kriege
 Ihnen die benötigte Kosten / außß weit außgesetzter ungewissen Hoff-
 nung / ohne allen bisherigen Erfolg öftters versprochenen billig-
 mäßigen Bezahlung / in Güte zu *fourniren* / oder bey dessen Ver-
 wegerung / der in Zeiten / und vor dero Anrückung an Wismar /
 nicht *providirten* Königl. Dänischen Cavallerie, mit ruinirung Unser
 eigenen von GOTT Uns anvertrauten Landen / *contra leges ordi-*
natae charitatis, und dem eingepflanzten Natur-Recht / die nöthige
subsistence zu reichen / oder dasselbige mit Gewalt Uns abdringen zu
 lassen / Uns durch diese so *injustificable* *procedures* anderweitig genöth-
 tigt befunden / obiges Unser recht- und billigmäßiges *Desiderium* an
 die Herren und Sie / gleich hiemit geschicht / zu wiederholen / und
 Dieselbe *instantius* zuersuchen / Dero Reichs-Gubhtachten numebro
 Sr. Kayserl. Mayst. allergerechtestem Ansinnen selbst gemäß /
 mittelst außfind- und ohn Zielseglicher an die Handgebung solcher
 unverweilten nachdrücklichen Hülffs-Mittel / *omni favorabiliore* *modo*
 dahin abzustatten / wodurch Seine Königl. Mayst. in Dennemarck
omni arctiori modo disponiret werden mögen / Ihre Troupen soder-
 samst aus Unseren Landen / und insonderheit aus Unser Erb-unter-
 thänigsten Stadt und Bestung Rostock / in *conformität* Ihrer schrift-
 lichen Versicherung / zuziehen / und dieselbe an Uns / zu Unser freyen
 Landes

Landes Fürstl. Disposition und Besatzung/ wieder zu évacuiren / auch
ratione des erlittenen unbezahlten Schadens/ mittelst baarer Bezah-
lung/ Uns indes zu indemnifiren/ und von aller fernern gewaltthäti-
gen fouragierung/ und Land-verderblichen Führen Erpressung/ auch an-
dern exactionen zu abstrahiren/ an Dero Trouppen unvertheilte Ordres
zustellen. Wie dieses nun der einzige Weg ist / so den vor Augen sie-
henden/sonst in evitablen gänglichen Verfall/von Unserm sehr enervirten/
und bisher unverschuldet hart beschwerdten Lande/ wann ohne ferne-
re cunctation darzu gegriffen wird / abwenden/ und Uns noch im Stan-
de erhalten kan/ mit Unserer bisher richtig präskirten Reichs-Hülffe/
dem Heil. Römischen Reiche ferner nach vermögen beizutreten; So
zweifeln Wir nicht/ die Herren und Sie werden Uns und Unser Land/
mit Dero zu maturirenden heilsahmen Votis, zu obigem Entzweck auff's
schleunigste gütigst secundiren/ welches bey allen Vorfällenheiten
dancknehmig zuerkennen/ Wir bemühet seyn werden. Datum Schwes-
rin den 18. Julii, 1712.

